

Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit



Justiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** *Rechtswesen, -pflege: Rechtssprechung; rechtssprechende Gewalt in einem Staat. 2.* *Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Leitfaden für
ehrenamtliche
Richterinnen und
Richter in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit


VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

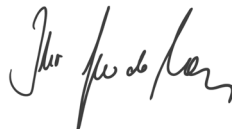
Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

 Die Urteile der Verwaltungsgerichte ergehen „im Namen des Volkes“. Dieser in der Urteilsformel zum Ausdruck gebrachte Anspruch wird durch die Besetzung der Richterbank eingelöst. Neben den Berufsrichtern wirken auch Sie, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, mit gleichem Stimmrecht an der Urteilsfindung mit. Sie repräsentieren die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und binden diese damit in die rechtsprechende Gewalt ein. Das schafft Vertrauen in die Arbeit der Verwaltungsgerichte, die den Bürgern Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt gewähren. Zugleich bringen Sie Ihren Sachverstand und Ihre breitgefächerte Lebenserfahrung ein. Ihre Mitwirkung stellt sicher, dass die Rechtsprechung eng mit dem Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden des Volkes verknüpft bleibt. Sie werden damit zu unverzichtbaren Repräsentanten staatsbürgerlicher Teilhabe an der Dritten Gewalt.

Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter verlangt Ihnen zeitliche Opfer, aber auch schwierige Entscheidungen ab. Dass Sie sich neben Ihrer sonstigen beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Inan-

spruchnahme diesem Ehrenamt widmen, verdient Respekt und Anerkennung. Hierfür gilt Ihnen mein herzlicher Dank!

In der vorliegenden Broschüre haben wir Informationen über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und über Ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter zusammengestellt. Ich hoffe, dass dieser Überblick Ihren Einstieg in das Richteramt erleichtern wird und wünsche Ihnen hierfür alles erdenklich Gute.


A handwritten signature in black ink, which appears to read "Guido Wolf". The signature is written in a cursive style.

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige	7
2.	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	8
2 1	Entstehung.....	8
2 2	Aufbau.....	8
2 3	Aufgaben	9
3.	Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter	12
4.	Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	13
4 1	Ausschließungs- und Ablehnungsgründe.....	13
4 2	Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung.....	14
4 3	Die mündliche Verhandlung.....	15
4 4	Beratung, Abstimmung und Abfassung des Urteils	16
5.	Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter.....	18
5 1	Wahl	18
5 2	Hinderungsgründe.....	18
5 3	Zuteilung und Vereidigung	19
5 4	Teilnahme an Sitzungen.....	19
5 5	Entschädigung	20
5 6	Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen.....	20
5 7	Sachschaden	22
5 8	Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der ehrenamtlichen Tätigkeit und Fragen der Vermögensbildung.....	22
6.	Abschließende Hinweise.....	25
7.	Anhang.....	26
7 1	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG	26

1. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige

 Die Rechtsprechung – neben der Gesetzgebung und der Verwaltung häufig als „dritte Gewalt“ bezeichnet – wird durch unabhängige und neutrale Gerichte ausgeübt, die ausschließlich nach Gesetz und Recht zu entscheiden haben. Sie ist nach Sachgebieten in verschiedene Gerichtszweige aufgeteilt.


Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe als das höchste Gericht ist zuständig für verfassungsrechtliche Streitigkeiten, soweit ihm diese durch das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz zugewiesen sind. Hier ist insbesondere die Verfassungsbeschwerde zu nennen, die von jedermann erhoben werden kann mit der Behauptung, er sei durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt. Daneben gibt es für Streitigkeiten über die Auslegung der einzelnen Landesverfassungen Verfassungsgerichte der Länder. In Baden-Württemberg ist dies der Verfassungsgerichtshof mit Sitz in Stuttgart. Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

Die traditionell so genannten „ordentlichen“ Gerichte – das sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe – entscheiden über zivilrechtliche Streitigkeiten, wie etwa Ehescheidungen oder Ansprüche aus Kauf- und

Mietverträgen, sowie in Strafsachen. Über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen entscheidet die Arbeitsgerichtsbarkeit mit den Arbeitsgerichten als erster, dem Landesarbeitsgericht als zweiter und dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt als Revisionsinstanz. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten eröffnet, sofern nicht für bestimmte Rechtsgebiete besondere Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen. So ist etwa für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende und in Angelegenheiten der Sozialhilfe die Sozialgerichtsbarkeit zuständig mit den Sozialgerichten, den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht in Kassel. Die Finanzgerichtsbarkeit entscheidet im Wesentlichen in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit es sich um Abgaben handelt, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Hierfür sind nur zwei Rechtszüge vorgesehen, nämlich die Finanzgerichte der Länder und der Bundesfinanzhof mit Sitz in München. Daneben gibt es Dienstgerichte in Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Beamte, außerdem Wehrdienstgerichte und schließlich Berufsgerichte für Ärzte, Zahnärzte, psychologische Psychotherapeuten, Tierärzte, Apotheker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Architekten.

2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

2.1 ENTSTEHUNG

 Nach 1863 – dem Jahr der Errichtung des Großherzoglich-Badischen Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe – bis zum Ausgang des Kaiserreichs wurde in den meisten deutschen Einzelstaaten eine von der Verwaltung getrennte, selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet, u.a. auch 1877 der Württembergische Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart. Seither gibt es in Deutschland eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Überprüfungsbefugnisse während des sogenannten Dritten Reiches allerdings stark eingeschränkt waren. Schon kurz nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes begannen im Jahr 1945 unter Billigung durch die drei westlichen Besatzungsmächte die Vorarbeiten für eine gesetzliche Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zwischen 1946 und 1951 ergingen in den drei westlichen Besatzungszonen die entsprechenden Gesetze und Verordnungen. Im Jahr 1958 wurde in Baden-Württemberg ein landeseinheitliches Verwaltungsgesetz geschaffen. An die Stelle der bisherigen Verwaltungsgerichtshöfe in Stuttgart, Freiburg und Bebenhausen trat von da an der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Verwaltungsgerichte erster Instanz sind seither die Verwaltungsgerichte Freiburg, Karlsruhe, Sigmaringen und Stuttgart.

Am 1. April 1960 ist bundeseinheitlich die Verwaltungsgerichtsordnung in Kraft getreten. Sie bildet die gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer heutigen Form. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Besetzung der Gerichte, den Gang des Verfahrens,

die Rechtsmittel, die Kosten des Verfahrens und über die Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Daneben finden sich in zahlreichen Fachgesetzen (z.B. dem Asylgesetz) Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

2.2 AUFBAU DER VERWALTUNGSGERICHTS- BARKEIT

Für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit sind drei Gerichtsstufen vorgesehen: In den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, auf Bundesebene das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen derzeit 52 Verwaltungsgerichte. Ein Verwaltungsgericht setzt sich aus den einzelnen Spruchkörpern, den Kammern, zusammen. Jede Kammer entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung, bei Gerichtsbescheiden und wenn der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen wurde, wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Dasselbe gilt, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den bestellten Berichterstatter einverstanden erklärt haben und der Vorsitzende oder bestellte Berichterstatter von dieser Erklärung Gebrauch macht.

In Baden-Württemberg gibt es entsprechend den vier Regierungsbezirken vier Verwaltungsgerichte, die als Gerichte erster Instanz örtlich zuständig für Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten aus dem ihnen jeweils zugeordneten Regierungsbezirk sind. Die Verwaltungsgerichte haben

ihren Sitz in Stuttgart, Sigmaringen, Freiburg und Karlsruhe.

In zweiter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Der Verwaltungsgerichtshof ist auch in erster Instanz zuständig z.B. für Streitigkeiten über Anlagen nach dem Atomgesetz, über das Anlegen und den Betrieb von Verkehrsflughäfen sowie über Planfeststellungsverfahren betreffend den Bau von Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen. Schließlich entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in sog. Normenkontrollverfahren. Dort werden z.B. Bebauungspläne, Polizeiverordnungen oder Landschaftsschutzverordnungen überprüft. Die Senate des Verwaltungsgerichtshofs bestehen aus jeweils drei Berufsrichtern. Ehrenamtliche Richter wirken grundsätzlich nicht mit. Von der in der Verwaltungsgerichtsordnung den Ländern eingeräumten Befugnis, auch für die Senate des Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs die Beteiligung ehrenamtlicher Richter vorzusehen, hat Baden-Württemberg keinen Gebrauch gemacht.

Gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe steht den Beteiligten unter bestimmten – in der Verwaltungsgerichtsordnung näher bezeichneten – Voraussetzungen die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu. Dessen Revisionsenate entscheiden in der Besetzung von fünf Berufsrichtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

Beim Bundesverwaltungsgericht wirken ehrenamtliche Richter nur in Disziplinarsachen mit.

In den für Disziplinar-, Personalvertretungs- und Flurbereinigungssachen zuständigen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte bzw. des Verwaltungsgerichtshofs ist die Richterbank jeweils besonders besetzt. Die in diesen Verfahren mitwirkenden ehrenamtlichen Richter werden aus Personenkreisen ausgewählt, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit eine besondere Sachkunde haben.

2.3 AUFGABEN DER VERWALTUNGSGERICHTS- BARKEIT

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt, d.h. durch die hoheitlich handelnde Verwaltung, in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art entscheiden die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sofern der Gesetzgeber keine anderweitigen Zuständigkeitsregelungen getroffen hat. Damit ist dem Bürger umfassender Rechtsschutz gewährleistet. Entsprechend zahlreich und vielfältig in ihren Rechtsproblemen waren und sind die Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten. In der Anfangszeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg überwogen die Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Vertriebenensachen. Später gab es eine Flut von Verfahren betreffend die Zuweisung von Studienplätzen und die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Bis in die jüngere Zeit standen zahlenmäßig Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausländer- und Asylrecht im Vordergrund. Viele Verfahren kommen aus den Bereichen des Bau-, Abgaben-, Beamten-, Ausbildungsförderungs-, Wehr-, Kommunal- und Polizeirechts.

Im Verwaltungsprozess stehen sich in aller Regel ein Bürger als Kläger und

eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Bund, Land, Gemeinde, Universität, Rundfunkanstalt) als Beklagte gegenüber. Die häufigsten Klagearten sind die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage. Mit der Anfechtungsklage möchte der Kläger erreichen, dass das Gericht den ihn belastenden Verwaltungsakt aufhebt, z.B. den Einberufungsbescheid, die baurechtliche Abbruchsverfügung, die auf der Grundlage des Ausländerrechts ergangene Ausweisungsverfügung, die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, den Abgabebescheid. Ziel der Verpflichtungsklage ist es, den Beklagten zum Erlass eines den Kläger begünstigenden Verwaltungsakts zu veranlassen, z.B. einer Baugenehmigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Bescheides betreffend die Bewilligung einer Subvention. Die Klagen, mit denen die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines streitigen Rechtsverhältnisses erstrebt wird, sind weniger häufig, ebenso Verfahren betreffend Leistungspflichten zwischen verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bevor eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erhoben wird, muss in der Regel ein behördliches Widerspruchsverfahren durchgeführt worden sein. Über den Widerspruch des Bürgers gegen einen belastenden Verwaltungsakt oder gegen die ablehnende Entscheidung der Behörde, einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erlassen, entscheidet im Regelfall die nächsthöhere Behörde. Diese hat grundsätzlich ein umfassendes Prüfungsrecht. Sie kann weitere Ermittlungen vornehmen, bei Ermessensentscheidungen eigene Erwägungen anstellen und den Verwaltungsakt auch anders begründen als die Ausgangsbehörde.

Ermessensentscheidungen sind Entscheidungen, die gesetzlich nicht strikt vorgegeben sind. Vielmehr ist der Behörde ein Entscheidungsspielraum zugebilligt, und sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und ggf. – wie sie tätig wird. Im Bereich der Ermessensverwaltung kann die Widerspruchsbehörde auch einen rechtmäßigen Verwaltungsakt abändern, wenn sie im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraums die Frage der Zweckmäßigkeit des angegriffenen Bescheides anders als die Ausgangsbehörde beurteilt.

Bei den sogenannten gebundenen Verwaltungsentscheidungen, bei denen sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, steht der Verwaltung kein Ermessen zu. Hier ist die Widerspruchsbehörde beschränkt auf die reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie darf also bei der Überprüfung einer mit Widerspruch angefochtenen Ausgangsentscheidung keine eigenen Zweckmäßigkeitsüberlegungen anstellen.

Wenn der Betroffene nach der – für ihn erfolglosen – Durchführung des Widerspruchsverfahrens Klage erhebt, überprüft das Verwaltungsgericht ausschließlich, ob der angefochtene Verwaltungsakt in der Gestalt des von der Widerspruchsbehörde zu erlassenden Widerspruchsbescheides rechtmäßig ist. Dabei ist zu unterscheiden:

- War die Behörde in ihrer Entscheidung durch Rechtsvorschriften gebunden, hatte sie also keinen Ermessensspielraum, hat das Gericht im Falle der Anfechtung eines belastenden Verwaltungsakts zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsakts zu dem im jeweiligen Fall maßgeblichen Zeitpunkt vorlagen. Wird dies bejaht, ist die Maßnahme


rechtmäßig und die Klage ohne Aussicht auf Erfolg. Waren die Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht erfüllt, prüft das Gericht, ob der Kläger durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt ist. Ist dies anzunehmen, hebt das Gericht den angefochtenen Verwaltungsakt auf. Bei der Verpflichtungsklage hat das Gericht zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Erlass des begehrten Verwaltungsaktes vorliegen. Ist dies der Fall, hat das Gericht den Beklagten zu verpflichten, den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen.

- Auch bei Ermessensentscheidungen ist das Verwaltungsgericht auf die reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt mit der Folge, dass es z.B. keine eigenen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der behördlichen Maßnahme anstellen darf. Das Gericht hat nur zu prüfen, ob die Verwaltung beim Erlass des Verwaltungsaktes von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens beachtet hat. Das Gericht darf aber die Ermessensentscheidung der Verwaltung nicht durch seine eigene ersetzen. In Konsequenz kann das Gericht zwar einen ermessensfehlerhaften belastenden Verwaltungsakt aufhe-

ben, jedoch – in der Verpflichtungsklagesituation – den Beklagten in der Regel nicht verpflichten, einen bestimmten begünstigenden Verwaltungsakt zu erlassen. Vielmehr hat es sich hier darauf zu beschränken, den ablehnenden Bescheid aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

- Schließlich ist die gerichtliche Überprüfung in den Fällen beschränkt, in denen der Verwaltung ein sog. Beurteilungsspielraum zugestanden wird, d.h. ein Bereich eigener Wertung und Entscheidung. Dies gilt beispielsweise für die Bewertung von Prüfungsleistungen (z.B. Abitur, Staatsexamen), für prüfungsähnliche Entscheidungen insbesondere in der Schule (z.B. Versetzung in die nächsthöhere Klasse, Sonderschulbedürftigkeit), für dienstliche Beurteilungen der Beamten und für die Auswahl eines Rundfunkunternehmers um die Zuweisung von Sendefrequenzen. Diese Entscheidungen können durch das Verwaltungsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob die Behörde oder der Prüfer die einschlägigen Verfahrensvorschriften beachtet hat, von falschen Tatsachen ausgegangen ist, sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen oder allgemeingültige Beurteilungsmaßstäbe außer acht gelassen hat.

3. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter

 Laienrichter sind seit dem Mittelalter insbesondere in Strafprozessen an der Rechtsprechung beteiligt gewesen. In der Gegenwart ist die Mitwirkung von Laienrichtern in großem Umfang vorgesehen, teilweise bis zu den obersten Bundesgerichten. Zahlenmäßig gibt es heute mehr ehrenamtliche Richter als Berufsrichter.


In der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt die richterliche Rechtsfindung seit jeher unter Einbeziehung ehrenamtlicher Richter. Im 19. Jahrhundert sah man in der Mitwirkung von Laienrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie in den anderen Gerichtszweigen auch – eine Vorkehrung, die Unabhängigkeit der Gerichte zu stärken. Es wurde befürchtet, dass die vom Staat eingestellten und bezahlten Berufsrichter mögliche Eingriffe oder Einflussnahmen der Regierung und Verwaltung in die Rechtsprechung nicht oder unzureichend abwehren. Die ehrenamtlichen Richter sollten eine gesellschaftliche Kontrollinstanz im Staat sein und damit das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigen. Von daher sind die ehrenamtlichen Rich-

ter ein demokratisches Element in der Rechtsprechung.

Ehrenamtliche Richter bringen außerdem Wertungen ein, mit denen sich die Berufsrichter in der gemeinsamen Beratung auseinandersetzen müssen. Dies dient der Überprüfung von überkommenen Rechtsansichten. Ferner können die Einwände und Fragen der ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass die juristische Argumentation und die Beurteilung von Rechtsfragen für einen Laien verständlich dargelegt werden. Dies vermag die Überzeugungskraft des Urteils zu erhöhen.

Schließlich fördern die ehrenamtlichen Richter die Rechtsfindung durch zusätzliches Wissen und zusätzliche Kenntnisse, die sie etwa im Rahmen ihrer Berufstätigkeit oder ihres familiären und bürgerschaftlichen Engagements erworben haben. Dies zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen das Gericht versucht, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen.

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

 Die ehrenamtlichen Richter wirken bei Kammerentscheidungen in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Letzteres gilt auch dann, wenn die Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben und das Urteil ohne mündliche Verhandlung getroffen wird.

Hat die Kammer durch Beschluss außerhalb der mündlichen Verhandlung (und damit ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter) den Rechtsstreit einem der Berufsrichter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wirken ehrenamtliche Richter und die anderen Berufsrichter der Kammer im nachfolgenden Verfahren nicht mehr mit. Dasselbe gilt, wenn sich die Verfahrensbeteiligten mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder durch den bestellten Berichterstatte einverstanden erklärt haben und vom betroffenen Richter von dieser Erklärung Gebrauch gemacht wird.

Über Klagen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und bei denen der Sachverhalt geklärt ist, können die Verwaltungsgerichte auch gegen den Willen eines Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung durch einen sogenannten Gerichtsbescheid entscheiden. Hieran wirken die ehrenamtlichen Richter ebenfalls nicht mit. Den Verfahrensbeteiligten ist allerdings die Möglichkeit eröffnet, auf den Erlass eines Gerichtsbescheids mit einem Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zu reagieren. Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

4.1 AUSSCHLIESSUNGS- UND ABLEHNUNGS-GRÜNDE

Ein ehrenamtlicher Richter kann in einem zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen sein. Dies ist in Sachen der Fall,

- in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in einem Mitberechtigungs- oder Mitverpflichtungsverhältnis steht oder von der Partei je nach Ausgang des Prozesses in Regress genommen werden kann;
- in denen sein derzeitiger oder früherer Ehegatte oder Lebenspartner an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen eine mit ihm nahe verwandte oder verschwägerte Person an dem Verfahren beteiligt ist;
- in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
- in denen er in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Solche Ausschließungsgründe sollte der ehrenamtliche Richter dem Gericht umgehend mitteilen.

Die Prozessbeteiligten können außerdem sowohl die Berufsrichter als auch die ehren-

amtlichen Richter, die über die Streitsache entscheiden, insgesamt oder einzeln wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein entsprechender Antrag hat Erfolg, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters rechtfertigen kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Ausgang des Verfahrens unmittelbar und ganz erheblich die wirtschaftlichen Eigeninteressen des abgelehnten Richters berührt. Ferner darf das Verhalten des Richters vor und während der mündlichen Verhandlung und auch in einer Verhandlungspause keinen Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Solche Zweifel können etwa begründet sein, wenn sich der ehrenamtliche Richter vor Abschluss der mündlichen Verhandlung im Gespräch mit Verfahrensbeteiligten oder Dritten dazu äußert, zu welcher Entscheidung das Gericht nach seiner Einschätzung gelangen wird.

Umstände, die eine Befangenheit begründen können, sollte der ehrenamtliche Richter möglichst frühzeitig im Verfahrensgang offenlegen.

Über Ablehnungsanträge entscheidet das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört (ohne dessen Mitwirkung). Ein Beschluss ergeht auch dann, wenn ein Richter von sich aus Umstände mitteilt, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, oder sonst Zweifel entstehen, ob er schon kraft Gesetzes von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

4.2 VERFAHRENSGANG BIS ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Da der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll,

muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. Daher beginnt nach dem Eingang der Sache der Vorsitzende oder der bestellte Berichterstatter mit den erforderlichen Ermittlungen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Das Verwaltungsgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es allerdings auf die Behördenakten und das Vorbringen der Beteiligten zurückgreifen kann. Allerdings ist das Verwaltungsgericht weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Anders als im Zivilprozess kann und muss das Verwaltungsgericht daher auch bei übereinstimmendem Parteivorbringen über entscheidungserhebliche Umstände Beweis erheben, wenn diese Umstände vom Gericht als zweifelhaft und klärungsbedürftig beurteilt werden.

Den Beteiligten wird gegebenenfalls schon vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben, ihre vorbereitenden Schriftsätze, insbesondere also die Klageschrift und die Erwiderungsschrift des Beklagten, näher zu erläutern und lückenhafte Angaben zum Sachverhalt zu ergänzen. Außerdem fordert das Gericht routinemäßig bei der zuständigen Behörde die einschlägigen Akten an. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das Gericht den Beteiligten außerdem die Vorlage bestimmter Urkunden aufgeben und auch Akten anderer, am Verfahren nicht unmittelbar beteiligter Behörden beiziehen.

Ergibt sich bei der Vorbereitung, dass der Streit die rechtlichen Interessen eines Dritten berührt, so kann das Gericht den Dritten durch Beschluss beiladen. Ist der Dritte an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, dass die zu treffende Entscheidung zwangsläufig auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so ist das

Gericht zur Beiladung verpflichtet. Insbesondere im Baurecht kann die Beiladung eines betroffenen Nachbarn erforderlich sein.

Zeigt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, muss das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung anordnen. Hierbei kann es sich um die Vernehmung von Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einsichtnahme in bestimmte Urkunden oder die Einnahme eines Augenscheins von bestimmten örtlichen Gegebenheiten handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch das gesamte Gericht erhoben. In geeigneten Fällen kann dies aber auch schon zuvor durch einen der Berufsrichter geschehen, der dafür einen Beweistermin ansetzt und ihn ohne Mitwirkung anderer Mitglieder des Spruchkörpers durchführt. Gegebenenfalls kann auch ein anderes Gericht, vor allem bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen, um die Beweisaufnahme gebeten werden.

Der Umfang, in dem das Verwaltungsgericht derartige Ermittlungen für erforderlich hält, ist unterschiedlich. Häufig ist der Sachverhalt bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren ausreichend aufgeklärt worden und die Beteiligten streiten vor Gericht ausschließlich um die rechtlichen Schlussfolgerungen.

Gelegentlich bedarf es aber auch noch im Verwaltungsprozess umfangreicher weiterer Sachverhaltsaufklärung; dies gilt insbesondere dann, wenn das Verwaltungsgericht andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte für entscheidungserheblich hält als die Behörde.

4.3 DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und auch geschlossen. Nach dem Aufruf der Sache trägt entweder der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor, sofern die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Beteiligten hierauf nicht verzichten. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der richterlichen Meinungsbildung. Er enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu dient, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richter mit den für die Entscheidung wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung bedeutsamen Tatsachen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in den Blick genommen hat.

Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richter, den Beteiligten sachbezogene Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können auf diese Weise angesprochen und ausgeräumt werden. Bei derartigen Fragen und sonstigen Äußerungen während des Rechtsgesprächs sollten die Richter darauf achten, nicht die Besorgnis der Befangenheit entstehen zu lassen. Es sollte daher jede Schärfe und Polemik vermieden werden. Ganz generell sollte der Richter alle Äußerungen unterlassen, mit denen den Beteiligten der Eindruck vermittelt wird, er sei in der Sache bereits endgültig festgelegt und nicht mehr bereit, die von den Beteiligten vorgebrachten Argumente in seine Überlegungen einzubeziehen.

Wenn eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht gelingt, stellen die Beteiligten förmlich ihre Anträge und begründen sie gegebenenfalls nochmals im Zusammenhang. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die dem Gericht zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendare anwesend sein.

4.4 BERATUNG, ABSTIMMUNG UND ABFASSUNG DES URTEILS

Auf der gemeinsamen Beratung liegt der eigentliche Schwerpunkt der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Der Vorsitzende leitet die Beratung und ist auch für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Die Beratung beginnt regelmäßig mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters. Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern. Da auch die juristisch nicht geschulten ehrenamtlichen Richter ihr Abstimmungsverhalten an Gesetz und Recht auszurichten haben, sind sie darauf angewiesen, dass die Berufsrichter ihnen die für den Streitfall relevanten Rechtsnormen benennen und erläutern. Ehrenamtliche Richter dürfen und sollten dabei durchaus Fragen stellen, um die von den Berufsrichtern gegebenen Erläuterungen selbst nachvollziehen zu können. Auf diese Weise versetzen sie sich in die Lage, eine eigene, durchaus auch kritische Meinung zu dem Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters zu bilden.

Am Ende der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: zuerst der Berichterstatter, dann die ehrenamtlichen Richter, wobei der jüngere vor dem älteren abstimmt, anschließend der zweite Berufsrichter und zuletzt der Vorsitzende. Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen problematisch, so kann es sinnvoll sein, über einzelne Fragen getrennt zu beraten und abzustimmen. Dies schließt jedoch nicht aus, Punkte, über die bereits abgestimmt worden ist, später noch einmal aufzugreifen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf ein Richter die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil er bei einer vorangegangenen Frage überstimmt worden ist. Denn nur auf diese Weise bleibt die vom Gesetz beabsichtigte ungerade Anzahl von Richterstimmen gewährleistet. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Ein Entscheidungsvorschlag ist daher nur angenommen, wenn ihm mindestens drei der fünf Richter zugestimmt haben.

Die Beratung ist geheim. Dies bedeutet, dass auch die ehrenamtlichen Richter über den Gang der Beratung und der Abstimmung Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu bewahren haben. Diese Regelung soll die Unabhängigkeit der Richter schützen, eine offene Beratung gewährleisten und die Überzeugungskraft der getroffenen Entscheidung wahren.

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen und eine Entscheidung in der Sache getroffen, so wird der Tenor der Entscheidung schriftlich festgehalten. Anschließend wird das Urteil verkündet. Ersatzweise kann der Beschluss verkündet werden, dass an die Stelle der Verkündung des Urteils dessen Zustellung

an die Beteiligten tritt. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Das mit Gründen versehene Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben.

Nicht jeder Rechtsstreit endet mit einem Urteil. Zahlreiche Verfahren erledigen sich dadurch, dass sich die Beteiligten auf einen vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich einigen. Häufig erklären die Beteiligten einen Rechtsstreit auch wegen neu eingetretener Umstände oder im Hinblick auf die Erörterung in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt. Das Gericht muss dann nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt.


Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig.

Die ehrenamtlichen Richter haben die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter. Wie die Berufsrichter sind sie an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie haben ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Oberste Pflicht eines jeden Richters ist die Unparteilichkeit. Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zuneigung oder Abneigung gegenüber einem Beteiligten beeinflussen lassen. In seinem Verhalten muss ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere sollte er vor, während und eine angemessene Zeit nach der Verhandlung private Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten vermeiden, vor allem jede private Erörterung des zur Verhandlung stehenden Falls unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenanhörung, Ortsbesichtigung usw.) sind die ehrenamtlichen Richter nicht befugt.

5. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter

5.1 WAHL

 Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter werden von einem Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht, jeweils auf fünf Jahre aus Vorschlagslisten der Landkreise und der kreisfreien Städte gewählt. Der Präsident des Verwaltungsgerichts bestimmt die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern, und zwar derart, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Besondere Sach- oder Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Verwaltungsgerichtsbezirks haben.

Zum ehrenamtlichen Richter kann außerdem nicht berufen werden,

- wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit nicht mehr besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- gegen wen Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zu den gesetzgeberischen Körperschaften des Landes nicht besitzt oder

- wer einer der nachfolgenden Personengruppen angehört: Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundes- oder einer Landesregierung, Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind), Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

5.2 HINDERUNGSGRÜNDE

Der ehrenamtliche Richter ist grundsätzlich zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Die Berufung in dieses Amt kann nur ausnahmsweise abgelehnt werden. Dazu sind berechtigt: Geistliche und Religionsdiener, Schöffen und andere ehrenamtliche Richter, Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind, ferner Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen, und schließlich Personen, die das Regelalter für den Renteneintritt erreicht haben.

In besonderen Härtefällen (z.B. Gebrechlichkeit, vorwiegende Tätigkeit im Ausland oder bei Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder) kann auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Die Entscheidung trifft der hierfür zuständige Senat des Verwaltungsgerichtshofs.

Vor Ablauf seiner Amtszeit ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn er

- nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil er vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist oder ein Hinderungsgrund vorliegt,
- seine Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- einen Grund geltend macht, der ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt,
- die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
- seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Wer als ehrenamtlicher Richter gewählt ist, sollte dem Gericht möglichst umgehend mitteilen, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt bzw. nachträglich eintritt.

5.3 ZUTEILUNG UND VEREIDIGUNG

Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt das Präsidium die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, ferner die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichter an die einzelnen Spruchkörper. Dies geschieht deshalb, um die Besetzung der Richterbank von vornherein so festzulegen, dass ein bestimmter Richter im

Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen wird. Die Verteilung der Richter kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Vor Beginn seiner Tätigkeit wird der ehrenamtliche Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende(n) Amtszeit(en). Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und folgende Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wenn ein ehrenamtlicher Richter aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten will, legt er ein entsprechendes Gelöbnis ab.

5.4 TEILNAHME AN SITZUNGEN

Der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte und geladene ehrenamtliche Richter ist der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Er darf daher der Sitzung, zu der er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. In diesem Falle sollte der ehrenamtliche Richter umgehend die Geschäftsstelle des Verwaltungs-

gerichts schriftlich und unter Angabe der Gründe verständigen. Tritt die Verhinderung kurzfristig ein, so sollte die Geschäftsstelle zumindest telefonisch vorab unterrichtet werden.

Nimmt ein ehrenamtlicher Richter an der Sitzung, zu der er geladen ist, ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig teil oder entzieht er sich z.B. seiner Pflicht zur Eidesleistung oder der Beteiligung an der Abstimmung, so kann der Vorsitzende gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- Euro festsetzen. Ferner kann der Vorsitzende ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung kann diese Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

5.5 ENTSCHÄDIGUNG

Der ehrenamtliche Richter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Vielmehr wird ihm nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) eine Entschädigung geleistet. Dieses umfasst

- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand,
- Ersatz für sonstige Aufwendungen,
- Entschädigung für Zeitversäumnis,
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie
- Entschädigung für Verdienstaussfall.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode des ehrenamtlichen Richters bei dem Gericht, das die Person herangezogen hat, geltend gemacht wird. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt. Zu Einzelheiten vgl. Anhang 7.1.

5.6 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN AN EHRENTLICHE RICHTER

Die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährten Zahlungen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht; sie gehören regelmäßig zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er demgemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für Verdienstaussfall, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z.B. Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG kommt nicht in Betracht, da die Zahlungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz weder als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind noch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Da es sich bei den Entschädigungen allerdings um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an

öffentliche Dienste leistende Personen handelt, können diese in dem nach der Vorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu bestimmenden Umfang steuerfrei gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die dem ehrenamtlichen Richter durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) abziehbar wären. Dabei bestimmt sich der Umfang der als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigenden Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb nicht vor, wenn die Entschädigungen für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) oder Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Auch die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) ist nicht nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei.

Setzt sich die Entschädigung aus mehreren Teilbeträgen zusammen, sind die vorstehenden Voraussetzungen für jeden Teilbetrag gesondert zu prüfen.

Bei Entschädigungszahlungen, die u.a. auch steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigende Aufwendungen ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 200 Euro monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte

Betrag steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich (R 3.12 Abs. 3, Sätze 3, 4 und 8 LStR 2015).

Zudem besteht die Möglichkeit, die mit diesen Entschädigungen zusammenhängenden Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Betriebsausgaben (oder Werbungskosten), soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuermindernd berücksichtigt werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ersetzt anzusehen (R. 3.12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LStR 2015).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter um keine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt. Ferner scheidet auch eine Steuerbefreiung der Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) aus, da die Einnahmen aus der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zumindest teilweise nach § 3 Nr. 12 EStG steuerbefreit sind (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze lässt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig sind:

- Tagegelder (Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG), da die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind.
- Entschädigungen für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)

„Ob sich aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017 – IX R 10/16 –, der die Entschädigung für Zeitversäumnis für nicht steuerbar erachtet, Änderungen ergeben, stand bis Redaktionsschluss nicht fest.“

- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) und
- Entschädigungen für Verdienstausschluss (§ 18 JVEG)

Grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind:

- Entschädigungen für Fahrtkosten (§ 5 JVEG)
- Entschädigungen für Aufwand – ohne Tagegelder – (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

5.7 SACHSCHADEN

Erleidet der ehrenamtliche Richter in Ausübung seines Amtes einen Sachschaden (etwa einen Verkehrsunfall bei der Anreise), so kann er nach Maßgabe von § 14 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes Ersatz erhal-

ten. Sachschadensersatz ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Bei Parkschäden am abgestellten Kraftfahrzeug beträgt die Ausschlussfrist nur einen Monat.

5.8 SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT UND FRAGEN DER VERMÖGENSBILDUNG

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Ehrenamtliche Richter sind kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII). Sie können zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 Abs. 1 SGB VII erhalten.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall wiederherzustellen und ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der ehrenamtliche Richter von dem unmittelbaren Weg zwischen seiner Wohnung und dem Ort seiner Tätigkeit abweicht.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes:

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. §§ 7 Abs. 1 und 3 SGB IV, 190 Abs. 2 SGB V). Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als einen Monat unterbrochen, endet die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft wird automatisch als freiwillige Versicherung ab dem Tag des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht (Beginn der Unterbrechung) fortgesetzt. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 SGB V haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen:

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richter und ihre versicherten Familienangehörigen (vgl. § 10 SGB V) Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgeltes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Damit ehrenamtlich Tätige rentenrechtlich nicht schlechter stehen, als sie ohne Ausübung des Ehrenamtes stünden, beinhaltet § 163 Abs. 3 und 4 SGB VI besondere Regelungen für Ehrenamtsinhaber. Wird z.B. das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte (Obergrenze ist die jährlich durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmte Beitragsbemessungsgrenze). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Der „Unterschiedsbetrag“ ist allerdings von dem ehrenamtlich Tätigen allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

VERMÖGENSBILDUNG

Verringert sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitseinkommen aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Ein Verlust von Arbeitnehmersparzulage wird dadurch vermieden.

WEITERE AUSKÜNFTE

Über weitere Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter können die Sozialversicherungsträger Auskunft geben.


Dies sind für die

- Unfallversicherung
die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (für ehrenamtliche Richter die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landes- und Kommunalbereich),

- Krankenversicherung
die gesetzlichen Krankenkassen (insbesondere Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen für Arbeitnehmer),

- Rentenversicherung
insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das in Baden-Württemberg für den Bereich der Auskunft und Beratung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg unterhaltene Dienststellennetz steht dabei allen Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gleichermaßen zur Verfügung.

6. Abschließende Hinweise

 Je konstruktiver und vertrauensvoller Berufsrichter und ehrenamtliche Richter zusammenarbeiten, desto leichter lassen sich die Grundsätze verwirklichen, die in der Mitwirkung von Laienrichtern an Verwaltungsstreitverfahren angelegt sind. Zu dieser Zusammenarbeit gehört einerseits, dass die Berufsrichter den ehrenamtlichen Richtern den Verhandlungsgegenstand jeweils sachgerecht nahebringen und sie in die rechtlichen Probleme des Falles verständlich einführen. Andererseits ist bei den ehrenamtlichen Richtern die Bereitschaft erforderlich, eigenständig und abgeschlossen an der Entscheidungsfindung mitzu-

zuarbeiten und sich mit dem Vorschlag der Berufsrichter kritisch auseinanderzusetzen. Auf diese Weise werden die ehrenamtlichen Richter der Verantwortung gerecht, die ihnen durch die Übertragung ihres Ehrenamtes zugefallen ist.

Alle technischen Fragen, die sich auf die konkrete Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht und auf die Teilnahme an Sitzungen des Gerichts beziehen, werden in einem gesonderten Merkblatt behandelt, das die ehrenamtlichen Richter nach ihrer Wahl vom Präsidenten ihres Verwaltungsgerichts erhalten.

7. Anhang

7.1 Auszug aus dem Gesetz über Vergütung die von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 geändert worden ist (BGBl. I S. 2222, 2225)

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. ...

2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. ...

Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und

Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

(5) ...

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn der aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für eine Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren

Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in

dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;

2. ...

3. ...

4. ...

(2) ...

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur

Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die ange-

fochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt

gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen wird.

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

ABSCHNITT 2. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 5 Fahrkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. ...

2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommenssteuergesetz bemisst.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,

2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und

3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitliche zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang über-

lassen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente höchstens 5 Euro ersetzt.

ABSCHNITT 4. ENTSCHÄDIGUNG VON EHRENAMTLICHEN RICHTERN

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in

dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Absatz 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung.

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbsersatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in dem-

selben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 / 798-330 • Fax 329
E-Mail: druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand: März 2017

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA